

**Kooperationsvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)
zwischen der**

Stadt Lörrach – vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Lutz

und der

Stadt Weil am Rhein – vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfgang Dietz

zur

Regelung der gegenseitigen Hilfe der Feuerwehren
der Städte Lörrach und Weil am Rhein

auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-
Württemberg (FwG) - in der derzeit geltenden Fassung - und nach § 54 des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Präambel

Die Vertragsparteien schließen die vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Gefahrenabwehr im Brandschutz bzw. der technischen Hilfe und zur Unterstützung bei allen anderen, nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg, anfallenden Aufgaben. Die unterzeichnenden Gebietskörperschaften erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung des eigenen Grundschutzes unter folgenden Voraussetzungen gegenseitig Unterstützung zu leisten. Durch diese Vereinbarung wird die bereits praktizierte Zusammenarbeit beider Vertragspartner im Feuerwehrwesen gefestigt. Daraus können die Träger beider Feuerwehren, aber vor allem die Feuerwehren selbst, profitieren.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Feuerwehren der Stadt Lörrach und der Stadt Weil am Rhein verpflichten sich mit diesem Vertrag zur gegenseitigen übergreifenden Hilfe. Diese stellt sich insbesondere wie folgt dar:

- Bei definierten Einsatzstichworten im Bereich der Städte Lörrach und Weil am Rhein rücken die jeweils hinterlegten Einheiten bzw. Fahrzeuge der Feuerwehren im Erstalarm nach Lörrach bzw. Weil am Rhein aus.

- Im Einzelfall leistet auf Anforderung des jeweiligen technischen Einsatzleiters die jeweils hilfeleistende Feuerwehr Überlandhilfe im Sinne des § 26 FwG.
- Die beiden Feuerwehren unterstützen sich bei der Aus- und Fortbildung ihrer Feuerwehrangehörigen.
- Im Einzelfall unterstützen sich die beiden Feuerwehren bei der Wartung und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten und persönlicher Schutzausrüstung zum Beispiel zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Großeinsätzen.
- Im Vertretungsfall unterstützen sich die beiden Feuerwehren bei der Ausübung der Einsatzleitung durch den Einsatzleiter vom Dienst. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Feuerwehrsatzungen beider Städte.

§ 2

Kostenregelung

Im Rahmen dieses Vertrags wird auf einen gegenseitigen Kostenersatz von Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten verzichtet. Es werden lediglich evtl. anfallende Auslagen und Kosten für Verbrauchsmaterial (z.B. Sonderlöschmittel, Bindemittel etc.) ersetzt. Dies gilt nicht, sofern ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten besteht. Die hilfeleistende Stadt wird auf den Kostenerstattungsanspruch verzichten, wenn die Stadt, auf deren Gemarkung der Einsatz stattgefunden hat, ihren Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem Dritten nicht befriedigen kann.

§ 3

Kostenersatz gegenüber Dritten

Kostenersatz gegenüber Dritten wird nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg von der Stadt geltend gemacht, auf deren Gemarkung der Einsatz stattgefunden hat. Die jeweils hilfeleistende Stadt macht ihren Kostenersatz gegenüber der hilfeempfangenden Stadt geltend.

§ 4

Schäden und Haftung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Vertragsparteien verzichten im Innenverhältnis gegenseitig auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden.

(3) Die Hilfeleistende Vertragspartei bleibt selbst verantwortlich sowohl für Schäden, die ihr Feuerwehrmitglied bei der Erfüllung seines Auftrages erleidet, als auch bei Schäden, die im Rahmen des Einsatzes an Fahrzeugen und Geräten auftreten.

(4) Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für Schäden, die außenstehenden Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zugefügt werden und die von einer Versicherung eines der Vertragsparteien ersetzt werden.

§ 5 Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt 3 Jahre und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 25. Mai 2022 in Kraft.

Lörrach, den 24. Mai 2022

Jörg Lutz
Oberbürgermeister
der Stadt Lörrach

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister
der Stadt Weil am Rhein